

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1938/39, Wintersemester, Auszug

Karlsruhe, 1938

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294992](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294992)

Ferner erhalten Kandidaten des wissenschaftlichen Lehramts (vgl. S. 58 ff.) ihre Ausbildung ganz oder teilweise an der Hochschule.

Außerdem findet an der Technischen Hochschule die Ausbildung der Kandidaten für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen statt.

Dauer des Wintersemesters

Die Vorlesungen nehmen am 2. November 1938 ihren Anfang und dauern bis 28. Februar 1939.

Die Einschreibungen beginnen am 20. Oktober und endigen eine Woche nach Vorlesungsbeginn.

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung der Studenten, Hörer und Gastteilnehmer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden zurückgegeben, wenn der Student allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschul- und Institutsbibliotheken, der Laboratorien und des Studentenwerkes beizubringen, daß er diesen gegenüber keine Verpflichtungen hat.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Student ein Studienbuch, in dem nähere Anweisungen über das Belegen der Vorlesungen usw. enthalten sind.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung beantragt werden, wobei die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulverwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Vor Einschreibungsbeginn werden an neuankommende Studenten Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung nicht ausgestellt.

A. Studenten

I. Deutsche.

Als Studenten werden Deutsche zugelassen, wenn sie

a) als Reichsdeutsche entweder

1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen höheren Lehranstalt besitzen oder
2. die Begabtenprüfung nach Erlaß des Reichsministers des Kultus und Unterrichts vom 8.5.1928 Nr. A 6468 oder die ihr als gleichwertig anerkannte Begabtenprüfung in den anderen Hochschulländern bestanden, oder
3. die für besonders befähigte Inhaber des Abgangszeugnisses anerkannter technischer Fachschulen in den Hochschulländern eingerichtete Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium mit Erfolg abgelegt haben,

b) als Auslandsdeutsche die Reise einer zum Hochschulstudium in Deutschland oder in ihrer Heimat berechtigenden Schule erworben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor der persönlichen Anmeldung einzureichen.

Jeder Aufnahmesuchende hat ferner folgende urkundliche Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
- c. Ahnennachweis mit den dazu erforderlichen Urkunden (eigene Geburtsurkunde, sowie die der Eltern und Großeltern, Heiratsurkunde der Eltern);
- d. den Nachweis über die Ableistung des Arbeitsdienstes (für die Geburtsjahrgänge 1914 und später) sowie gegebenenfalls den Wehrpaß;
- e. den Nachweis etwa erforderlicher Vorpraxis;
- f. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsortes, wenn seit dem Abgang von Schule oder Hochschule oder Arbeitsdienst mehr als 4 Wochen vergangen sind;
- g. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Student ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

Auf Grund des Gesetzes gegen die Überfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1935 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen darf der Hundertsatz der als jüdisch geltenden Studenten und Hörer nur bis zu 1,5 in den einzelnen Fakultäten betragen. Ein Anspruch auf Immatrikulation besteht nicht.

II. Ausländer.

Für die Aufnahme ausländischer Studenten gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer können an der Technischen Hochschule zum Studium zugelassen werden, soweit Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studenten Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reisezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;

3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Hochschulen und Universitäten, ferner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade;
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
5. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

B. Hörer

Als Hörer werden Personen zugelassen, die ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben wollen, aber nicht immatrikuliert werden können, nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung. Der Ahnennachweis ist zu erbringen.

Ausländer haben eine gleichwertige Vorbildung nachzuweisen.

C. Gastteilnehmer

Als Gastteilnehmer werden zugelassen alle übrigen, insbesondere berufstätige Personen, die nicht als Studenten oder Hörer aufgenommen werden können und einzelne allgemein bildende oder technische Vorlesungen besuchen wollen, sofern sie eine hinreichende Vorbildung hierzu besitzen, ferner Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.

Die Zulassung von Gastteilnehmern kann von der Erlaubnis der Dozenten oder der zuständigen Fakultät abhängig gemacht werden.

Beurlaubungen

Studenten, die während des Semesters beurlaubt werden wollen, müssen rechtzeitig beim Rektor einen Antrag einreichen.

Wer nicht belegt oder es unterläßt, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, kann im Verzeichnis der Studenten gestrichen werden.

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 11) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Das Studium wird in den technischen Fakultäten vorteilhaft mit dem Sommer-Semester, in der Allgem. Fakultät und in der Fakultät für Chemie sowie bei den Vermessungsingenieuren im Winter-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem andern Semester ist aber stets möglich; in diesem Fall beraten die Dekane gern bei der Auswahl der Vorlesungen.